



Merkblatt

Dichtheitsprüfung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben für häusliches Abwasser

Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind nach der Errichtung oder nach baulichen Maßnahmen vor der (Wieder-)Inbetriebnahme durch eine Fachfirma (Sachkundige) auf Dichtheit überprüfen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfung muss in regelmäßigen Abständen wiederholt werden (im Normalfall alle 20 Jahre¹, in Wasserschutzgebieten² in der SZ II erstmalig nach 2 Jahren und danach alle 5 Jahre, in der SZ III erstmalig nach 2 Jahren und danach alle 10 Jahre, sofern die maßgebliche Schutzgebietsverordnung nichts anderes regelt).

Allgemeines

Entsprechend § 60, Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 sind Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind **wasserdicht**, standsicher, dauerhaft und korrosionsbeständig herzustellen. Ist dies nicht der Fall, sind nach § 60, Abs. 2 WHG die Anlagen den Anforderungen entsprechend anzupassen.

Der Nachweis der Wasserdichtheit nach den anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt unter anderem die folgenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bzw. Normen:

- DWA-A 221:2019-12 Grundsätze für die Verwendung von Kleinkläranlagen
- DIN EN 1610:2015-12 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
- DIN 1986-30:2012-02 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
- DIN 4261-1:2010-10 Kleinkläranlagen - Teil 1: Anlagen zur Schmutzwasservorbehandlung
- DIN EN 12566-1:2016-12 Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 1: Werkmäßig hergestellte Faulgruben

Die Dichtheitsprüfung muss durch qualifizierte Mitarbeiter eines darauf eingerichteten Fachbetriebes mit entsprechendem **Sachkundenachweis** durchgeführt werden.

¹ Eigenkontrollverordnung in der Fassung gültig ab 8. August 2013 bzw. DIN 1986-30:2012-02

² DWA-A 142:2016-01 bzw. DIN 1986-30:2012-02

Dichtheitsprüfung von Kleinkläranlagen

Die Anforderungen an die Dichtheitsprüfung für Kleinkläranlagen sind im Arbeitsblatt DWA-A 221 bzw. in der DIN 1986-30 in Verbindung mit der DIN 4261-1 wie folgt geregelt:

- *Bei der Prüfung mit Wasser muss unabhängig von der Einbausituation die Anlage bis mindestens 5 cm über dem Rohrscheitel des Zulaufrohres gefüllt werden.*
- *Bei Anlagen aus dem Werkstoff Beton darf der Wasserverlust 0,10 l/m² benetzter Innenfläche nach DIN EN 1610 nicht überschreiten. Bei Kleinkläranlagen aus anderen Werkstoffen ist **keine** Wasserzugabe zulässig.*
- *Werden Kleinkläranlagen saniert oder entsprechend dem Stand der Technik nachgerüstet, ist eine Dichtheitsprüfung der gesamten Anlage wie bei einer Neuanlage durchzuführen.*
- *Werden im Rahmen der Wartung bei Kleinkläranlagen Undichtheiten festgestellt, sind diese umgehend zu beseitigen. Anschließend ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen.*

Dichtheitsprüfung von abflusslosen Sammelgruben

Entsprechend DIN 1986-30 ist die Dichtheitsprüfung wie folgt geregelt.

- *Abwassersammelgruben sind bis Oberkante Schachthals (Konus) bzw. Abdeckplatte auf Dichtheit durch Befüllung mit Wasser zu prüfen.*
- *Der Wasserzugabewert darf bei Gruben, die aus Mauerwerk oder Beton hergestellt sind, 0,10 l/m² benetzter Innenfläche der Außenwände und der Sohle der Abwassersammelgrube während einer Prüfzeit von 30 min nicht überschreiten.*
- *Bei Abwassersammelgruben aus anderen Werkstoffen ist keine Wasserzugabe zulässig.*

Durchführung der Prüfung und Protokoll

Die Durchführung der Dichtheitsprüfung ist analog der DIN EN 1610 durch einen **Sachkundigen** vorzunehmen. Die Prüfzeit beträgt **30 Minuten**. Über die durchgeführte Dichtheitsprüfung ist Protokoll zu führen, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Datum, Uhrzeiten (Beginn und Ende der Prüfung)
- Name des Prüfers
- Abmessung des Behälters durch Skizze (mind. Innendurchmesser, Sohlhöhe, Sohlhöhe Zulaufrohr, Nennweite Zulaufrohr, Geländehöhe)
- zulässiger und tatsächlicher Wasserverlust
- Bewertung
- Nachweis der Prüfung vor Ort durch Bilddokumentation
- Fachkundenachweis des Prüfers
- Kalibriernachweis des Messgeräts.

Hinweis zur Messmethodik [DWA-A 221]:

Der Höhenverlust ist mithilfe der Oberfläche des freien Wasserspiegels in das entsprechende Volumen umzurechnen. Bei diesem Verfahren muss ein Messgerät mit einer Genauigkeit von mindestens 0,1 mm für die Höhenmessung verwendet werden. Der Hersteller des Messgeräts muss die Messgenauigkeit nachweisen.